

z.Zt. wirksame Fassung



z.Zt. wirksame Fassung



Darstellungen (§ 5 (2) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- o.E. ohne Entwicklung (Nachrichtliche Übernahme)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
- Zentraler öffentlicher Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Regenrückhaltung

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Leitung unterirdisch (Wasserleitung)

Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Änderungsbereiches
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 (4) BauGB)

- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Ortsdurchfahrt

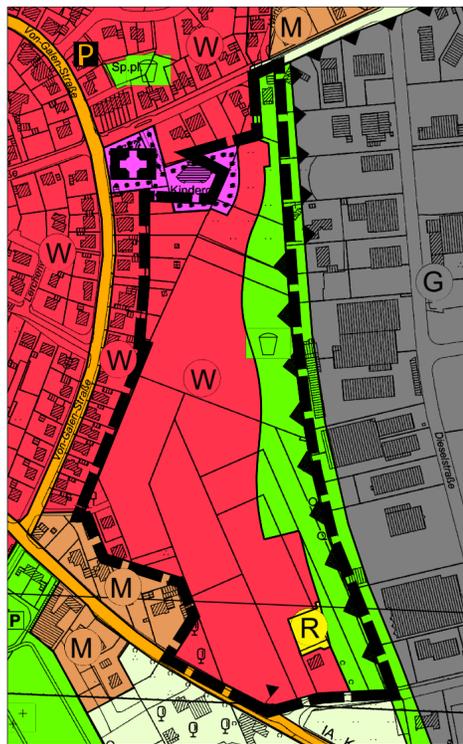
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Änderungsbereich A

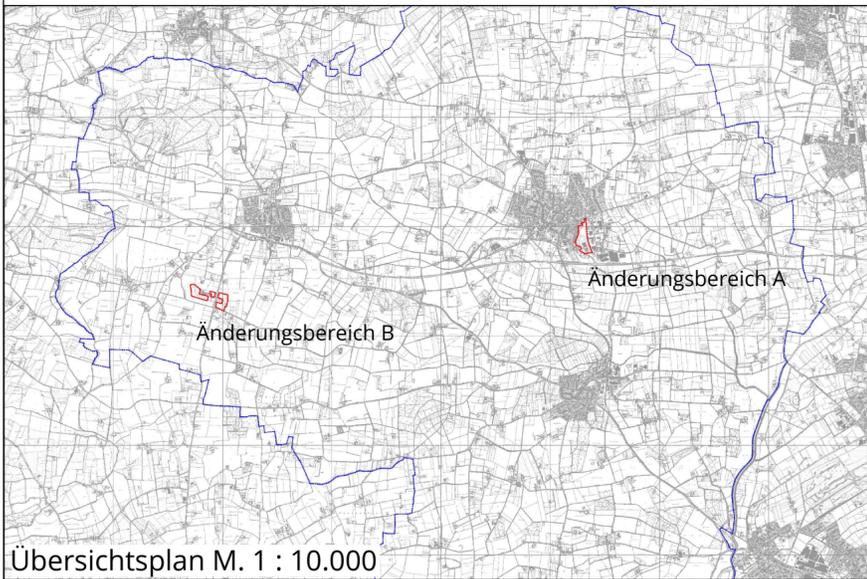


Änderungsbereich B



36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensstand:  
Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

21.08.2024

Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom \_\_\_\_ aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Wadersloh, den \_\_\_\_  
Bürgermeister

Diese Planänderung wurde als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 (2) BauGB erfolgt.

Wadersloh, den \_\_\_\_  
Bürgermeister

Diese Planänderung mit Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Wadersloh am \_\_\_\_ beschlossen. (Feststellungsbeschluss)

Wadersloh, den \_\_\_\_  
Bürgermeister

Diese Planänderung ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom \_\_\_\_ der Bezirksregierung genehmigt worden. Az.:

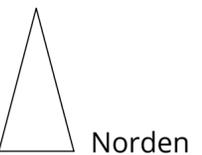
Münster, den \_\_\_\_  
Die Bezirksregierung im Auftrage

Die Erteilung der Genehmigung dieser Planänderung wurde am \_\_\_\_ bekannt gemacht. Die Planänderung und die Begründung liegt ab dem \_\_\_\_ auf Dauer öffentlich aus.

Wadersloh, den \_\_\_\_  
Bürgermeister



Maßstab im Original 1 : 1.000



Drees & Huesmann  
Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon +49 5205 7298-0  
fax +49 5205 7298-22  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de